

John. 2. 15/45,

396.

23

45.



Verordnung V. Ad. Raths /

Nach welcher die Fahrt mit den Treck-Schuten von der Stadt nach der Münde /
und von dannen nach der Stadt soll eingerichtet werden.

Nach E. E. Rath denen See-fahrenden und Kauffleuten zum besten / die Fahrt mit der Treck-Schuten / von der Stadt nach der Münde / und von dannen nach der Stadt beliebt und angeordnet: Als ist nöthig erachtet worden / solcher Fahrt wegen nachfolgende Verordnung zu thun / nach welcher die besagte Fahrt eingerichtet werden / und ein jeder / der sich derselben gebrauchen wil / sich zu betragen schuldig seyn soll.

Erstlich soll eine Schute von der Stadt ab bey Milch-Petern herunter nach der Westseiten bis an den Besucher / und sonst nirgends hin / die andere Schute aber von dem Besucher herauff nach der Stadt bis an den Milch-Peter bey offenem Wasser des Morgens früh mit Thor-auffschliessen abgehen / und dergestalt alle Stunden bis Thor-schliessen und zugefrorenem Wasser mit der Fahrt continuiret werden / die Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr allein ausgenommen / als welche Stunde die Schuten werden liegen bleiben können.

Zum Andern wird eine jede Person / welche sich der Treck-Schute wird bedienen wollen / und in derselben einen eigenen Sitz und Stelle einnehmen wird / drey Groschen von hier ab nach der Münde bis auf die Westseite an den Besucher / und vor der Münde hieher ebenfalls drey Groschen zu zahlen haben. Vor Kinder aber so noch getragen werden / und keinen eigenen Sitz-Ort in der Schuten einnehmen / wird kein besonderes Fehr-Geld zu geben seyn.

Wie denn auch Drittens einem jeden frey stehen wird / ein Fellessen / Reise-Säckgen / Essen-Korb / und dergleichen / ohne davor bosonderes Fehr-Geld zu erlegen / mit sich überzuführen.

Hingegen sollen

Vierdtens keinerley Wahren / sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen / in die Schuten eingenommen werden / sondern selbige mit sich hinauff- oder herab-zuführen jedermänniglichen untersaget seyn. Und da jemand betroffen würde / der einige Kauffmanns-Wahren und Gütter mit sich führen solte / derselbe soll nicht allein der Wahren verlustig gehen / sondern auch mit anderwärtiger Straffe belegt werden. Weßfalls auch die draussen bestellte Besucher hierauff gute Acht und Obsicht werden zu schlagen haben.

Fünffstens soll das Fehr-Geld ein jeder allemahl bey dem Eintritt in die Schute dem jenigen / der zur Einsamlung desselben gesetzt ist / abzutragen gehalten seyn.

Sechstens alle so mit der Treckschuten herüber fahren / sollen in derselben sich erbar / bescheidenlich und friedsam in Worten und Wercken / so wol unter sich selbst / als gegen den Schipper und die Vorbeyfahrende / verhalten / bey Vermeidung schwerer Straffe / welche wider die Verbrecher / wann Klage deßfalls beykommen wird / unablässig soll verhänget werden.

Und damit **Siebendens** alle Gelegenheit zum ungebührlichen Verhalten und zu einiger Unordnung benommen bleibe / als sollen auff den Treckschuten alles Karten-Würfel- und dergleichen Spiele keinesweges zugelassen / sondern ernstlich hiemit untersaget seyn. Wie dann auch

Achtens kein Bier auf den Schuten soll geschencket werden / danebenst auch niemand die Freyheit haben des Rauch-Tobacks in der Schuten zu gebrauchen bey unausbleiblicher Straffe / da jemand hiewider sich zu setzen kein Bedencken tragen würde.

Und weil **Neundtens** die Commodität mit den Treckschuten überzufahren nur denen Seefahrenden und Kauffleuten zum besten bleibt und angeordnet worden / welche ihrer Kauffmanns-Berrichtungen und Geschäfte halber schleunig vor der Münde / oder hier in der Stadt seyn wollen: Als werden die jenigen / die bey Abgehung der Schuten in selbige / als Passagiers, eintreten / auch in einem Tractu von hiesiger Stadt bis nach der Münde an den Besucher / und von dannen hieher den Weg fortzusetzen haben / und überzuführen seyn. Da aber einer oder der andere seiner Nothdurfft und Geschäfte halber unterwegs austreten müste oder auch von der Münde oder aus der Stadt kommende unterwegs eintreten wolte / so wird zwar in diesem Fall / die Aussetzung und Einnehmung unterwegs geschehen können / doch darauff zu sehen seyn / daß der gemeinen Fahrt keine Säumnis oder Schaden dadurch verursachet werde. Indessen soll auch derjenige / so unterwegs dergestalt aus-oder eintritt / nichts desto minder drey Groschen Fehr-Geld erlegen.

Da es auch **Zehendens** sich zutragen würde / daß auff die Stunde / wann die Schute abgehen soll / nur eine Person / oder gar keiner wäre / der mit herüber fahren wolte / so wird nichts destoweniger die Schute abfahren / und deßfalls keine Hindernis in der Fahrt gemacht werden müssen.

Solte es sich auch **Elffstens** begeben / daß jemand auffer der ordinären Zeit / da sonst die Schute ablegen würde / Verlangen tragen möchte / eine Schute zu haben / und mit derselben abzufahren / so wird solches zwar geschehen / und des Fehr-Geldes wegen mit dem Fehrman accorderet werden können / doch wird alsofort an Stelle dieser extraordinair abgehenden eine andere Schute benzuführen seyn / welche zur angeßetzten gewöhnlichen Stunde abfahre / damit also der ordinären Fahrt nichts abgehe / sondern selbige unverrückt verbleibe.

Und damit **Zwölffstens** durch Überladung der Schute kein Schade und Unglück an Menschen und Gefäße geschehe / als werden auff einmahl nicht mehr als bis acht und dreißig Personen in die Schute einzunehmen seyn / und soll niemand sich unterstehen / den Fehrman zu mehrerer Personen Einnehmung einziger massen zu nöthigen.

Endlich / damit **Dreyzehendens** die Treckschuten in der Fahrt nicht behindert werden mögen / noch sonst etwa einige Unordnung entstehe / als sollen die Bördinge und andere Gefäße nicht an dem Laack-Thamme / sondern an der andern Seiten ihre Fahrt halten / doch also / daß denen / welche umb selbige Bördinge und Gefäße fortzubringen auff den Treyl gehen / frey bleibe sich des Weges auff dem Laack-Thamme zu gebrauchen / damit die Fahrt an dem mehrgemeldeten Laack-Thamme vor die Treckschuten immerfort offen sey / und durch keine andere Gefäße belämmert und behindert werde. Wie denn auch alle einkommende und ausgehende Gefäße / wie sie Nahmen haben mögen / wann sie die Treckschute begegnen / im Treylen die Leine fallen zu lassen / gehalten seyn sollen. Actum auff Unserm Rathhause den 2. Junii Anno 1692.

Bürgermeistere und Rath

der Stadt Danzig.

1570

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.